

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/3134**

ULD, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

24.11.2011

**Synopse der Stellungnahmen zum LDSG**  
**Drucksache 17/1698**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

anbei finden Sie die Synopse der Stellungnahmen zum LDSG. Der Einfachheit halber habe ich lediglich die §§ aufgenommen, für die Änderungen vorgeschlagen wurden und auch dort nur die jeweiligen Absätze, sonst wäre das Papier wesentlich länger.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Drechsler

Dr. Carola Drechsler  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Tel ++49-431-988-1284, Fax -1223, <http://www.datenschutzzentrum.de>

LDSG-Entwurf	§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen	Änderungsvorschläge
	<p>(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne von § 3 Abs. 3 ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind. Sie müssen gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können (Verfügbarkeit),</li> <li>2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben (Integrität),</li> <li>3. nur bei Verfahren und Daten zugegriffen werden kann (Vertraulichkeit),</li> <li>4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann (Transparenz),</li> <li>5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können (Nicht-Verkettbarkeit) und</li> <li>6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).</li> </ol>	<p><b>SSW</b></p> <p>Abs. 1 S. 1 Nr. 6: „Verfahren so gestaltet werden, dass sie von den verantwortlichen Betreibern jederzeit, entsprechend rechtlicher und sicherheitstechnischer Neuerungen, kontrolliert verändert sowie gestoppt und wieder angefahren werden können und dass sie insbesondere den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).“</p> <p><b>Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände</b></p> <p>- Abs. 4 S. 4; Abs. 5, S. 2: die Verfahrensverzeichnisse der Kommunen, die keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, sollen nicht im Internet veröffentlicht werden</p>
	<p>(4) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz führt ein Verzeichnis der Meldungen nach Absatz 3. Es enthält die Angaben nach Absatz 1. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz veröffentlicht das Verzeichnis auf seiner Internetseite. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Verfahren, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach dem Landesverfassungsschutzgesetz geführt werden,</li> <li>2. der Gefahrenabwehr dienen,</li> <li>3. der Strafverfolgung dienen oder</li> <li>4. der Steuerfahndung dienen.</li> </ol> <p>(5) Bei Bestellung einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 kann das Verfahrensverzeichnis von jeder Person bei der datenverarbeitenden Stelle eingesehen werden. Die datenverarbeitende Stelle kann das Verfahrensverzeichnis auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Ausnahmen von der Einsichtnahme und Veröffentlichung</p>	

nach Absatz 4 Satz 5 gelten entsprechend.

<p><b>§ 8 Gemeinsame Verfahren und Abrufverfahren</b></p> <p>(1) Ein automatisiertes Verfahren, das mehreren datenverarbeitenden Stellen gemeinsam die Verarbeitung personenbezogener Daten (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf (Abrufverfahren) ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.</p> <p>(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Verfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden. Die zentrale Stelle sowie Einzelheiten über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung werden durch Verordnung der für das Verfahren zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.</p>	<p><b>Dataport</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 2 S. 2: „Hierzu kann die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens <b>und die Durchführung der Vorabkontrolle nach § 9</b> von der Verantwortung für die gespeicherten Daten abgetrennt und auf eine zentrale Stelle übertragen werden.“</li> </ul>
<p><b>§ 10 Behördliche Datenschutzbeauftragte</b></p> <p>(1) Die datenverarbeitende Stelle kann schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.</p>	<p><b>Dataport</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 1 S. 2: „<b>Mehrere datenverarbeitende Stellen und die zentrale Stelle nach § 8 Abs. 2</b> können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.“</li> </ul> <p><b>ULD</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 1 Satz 1: „Die datenverarbeitende Stelle <b>kann hat</b> schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten <b>zu</b> bestellen.“</li> </ul>

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag, Wartung	<b>Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit</b> Abs. 3 S. 4: Inhalt des Auftrags ist präzise zu formulieren
<p>(1) Lässt eine datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten in ihrem Auftrag verarbeiten, bleibt sie für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Rechte der Betroffenen sind ihr gegenüber geltend zu machen. Die Weitergabe der Daten von der datenverarbeitenden Stelle an die Auftragnehmenden gilt nicht als Übermittlung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3.</p> <p>(2) Werden bei automatisierter Datenverarbeitung Verantwortlichkeiten auf eine zentrale Stelle übertragen, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die zentrale Stelle übernimmt für das automatisierte Verfahren die Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1.</p> <p>(3) Die datenverarbeitende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Weisungen verarbeitet werden. Sie hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um dies sicherzustellen. Sie hat Auftragnehmende unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung für die Gewährleistung der nach den §§ 5 und 6 notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Aufträge, ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und die etwaige Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen sind schriftlich festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abs. 3 S. 4: Inhalt des Auftrags ist präzise zu formulieren</li></ul>

§ 20 Video-Überwachung und -Aufzeichnung	Hamburgischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
(1) Öffentliche Stellen dürfen mit optisch-elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten (Video-Überwachung), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung eines Hausrights erforderlich ist und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen.	<ul style="list-style-type: none"><li>- bestimmter formulieren: Anlass, Zweck und Grenzen des Einsatzes müssen bereichsspezifisch, präzise und norm klar festgelegt werden</li><li>- Übermittlung zum Schutz konkreter Rechtsgüter</li><li>- § 30 HmbgDSG<ul style="list-style-type: none"><li>- „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ ist in Abs. 1 zu streichen</li><li>- technisch-organisatorische Anforderungen sind im Gesetz niedergelegen</li><li>- Pflicht zur Verfahrensbeschreibung und -dokumentation</li><li>- Regelung zu Kameraattrappen</li><li>- Regelprüfung für Videoüberwachung und deren Erforderlichkeit</li></ul></li></ul>
(2) Der Umstand der Beobachtung und die dafür verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.	
(3) Die Speicherung und weitere Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.	
(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Verarbeitung entsprechend § 26 zu unterrichten.	
(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.	

§ 21 Veröffentlichung von Daten im Internet		Hamburgischer Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
<p>(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist nur zulässig, wenn diese Form der Veröffentlichung durch eine Rechtsvorschrift erlaubt wird oder wenn der oder die Betroffene in diese Form der Veröffentlichung eingewilligt hat. Sollen Daten nach § 11 Abs. 2 oder Daten von Mandatsträger und öffentlich tätigen Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses veröffentlicht werden, ist dies abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sich die Daten auf das Mandat oder das Dienst- oder das Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung ist zu befristen; sie darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Mit Ablauf der Frist ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen. Wiederholungsveröffentlichungen sind zulässig. Bei der Veröffentlichung ist ein Datum zu bestimmen, an dem die Veröffentlichung aus dem Internet entfernt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Problem: Einbeziehung von Geodaten</li> <li>- Abs. 1 S. 2: „Die Veröffentlichung von Daten nach § 11 Abs. 2 oder Daten von Mandatsträger und öffentlich tätigen Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist zulässig, wenn sich die Daten auf das Mandat oder das Dienst- oder das Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.“</li> <li>- Abs. 2 S. 2: „Mit Ablauf der Frist ist die Veröffentlichung durch die Dienststelle aus dem Internet zu entfernen. Wiederholungsveröffentlichungen sind zulässig“</li> </ul>	<p><b>Lorenz-von-Stein-Institut</b></p> <p>Ergänzend zu Satz 3: „... und die Information der Öffentlichkeit durch Anzeigen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, in mindestens zwei landesweit erscheinenden Tageszeitungen.“</p>
<p>§ 27a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Übermittlung</p> <p>Stellt eine datenverarbeitende Stelle fest, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich den Betroffenen sowie dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz mitzuteilen. § 42a Satz 2 bis 4 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fälle, tritt an ihre Stelle eine Veröffentlichung auf der Internetsseite des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.</p>	<p><b>Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit</b></p> <p>„§ 42 a Satz 1 Nr. 3 und 4 BDSG sind zu übernehmen: „Stellt eine datenverarbeitende Stelle fest, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1, insbesondere personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten ...“</p>	

§ 35 Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz	<b>SSW</b>
<p>(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.</p> <p>(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zu Stande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.</p> <p>(3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.</p>	<p>- Abs. 1 S. 2: soll gestrichen werden</p>

§ 43 Serviceaufgaben	Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger über alle Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, insbesondere über die Ihnen bei der Verarbeitung ihrer Daten zustehenden Rechte sowie über geeignete technische Maßnahmen zum Selbstdatenschutz.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 4: Kommunen, die keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten haben, sollen keine Kosten für eine Vorabkontrolle tragen</li> </ul>
(2) Öffentliche Stellen können ihr technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz prüfen und beurteilen lassen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 2: „Öffentliche Stellen können ihr technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz prüfen und beurteilen lassen. Für diese <b>Test- und Freigabeverfahren kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gebühren erheben.</b>“</li> </ul>
(3) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz führt Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit durch. Es berät nichtöffentliche Stellen auf Anfrage in Fragen von Datenschutz und Datensicherheit.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begründung Kommunen ohne behördlichen Datenschutzbeauftragten sollen nicht besser gestellt werden, als Kommunen mit behördlichem Datenschutzbeauftragtem</li> </ul>
(4) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz kann für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 9 Abs. 1 Entgelte erheben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abs. 2: „Öffentliche Stellen können ihr technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz prüfen und beurteilen lassen. Hierfür kann das <b>Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gebühren erheben.</b>“</li> </ul>

<p><b>ULD</b></p> <p><b>§ 44 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erhebt, speichert, zweckwidrig verarbeitet, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält oder löscht,</li> <li>2. abruft, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.</li> </ol> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer anonymisierte oder pseudonymisierte Daten mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die Betroffene oder den Betroffenen wieder bestimmbar macht,</li> <li>2. wer sich bei pseudonymisierten Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes Zugriff auf die Zuordnungsfunktion verschafft oder</li> <li>3. wer es vollständig unterlässt, technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 zu treffen.</li> </ol> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>- Abs. 3: „Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist für Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 43 BDSG, nach § 85 SGB X und nach Abschnitt 4 des TMG.“</p>
<p><b>ULD</b></p> <p><b>§ 45 Übergangsregelungen</b></p> <p>Am (...) eingesetzte automatisierte Verfahren müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 den § 6 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 4 und §§ 14 und 15 entsprechen.</p>	<p><b>Lorenz-von-Stein-Institut</b></p> <p><b>§ 45</b></p> <p>(1) Die am 30. Juni 2000 dem bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichteten Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Datenschutzaufsichtsbehörde im Inneministerium obliegenden Aufgaben gehen am 1. Juli 2000 auf die Anstalt über.</p> <p>(2) Am (...) eingesetzte automatisierte Verfahren müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 den § 6 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 4 und §§ 14 und 15 entsprechen</p>